



6. Februar 2006

Stadtrat
9500 Wil

81 **Gemeinde Wil: Genehmigung von Gemeindeerlassen**

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Nachtrag II zum Baureglement**
- **Teilzonenplan Freudenau, Grundstück Nr. 1617**
- **Teilzonenplan Thurau**

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können. Es gilt jedoch Folgendes zu bemerken:

a) Lärmschutz

Gestützt auf Art. 29 der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41; abgekürzt LSV) dürfen im neu eingezonten Gebiet Neubauten und wesentliche Änderungen von Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen nur bewilligt werden, wenn die Planungswerte durch bauliche oder gestalterische Massnahmen eingehalten sind.

In Bezug auf den vom Stadtrat Wil am 1. Dezember 2004 erlassenen und vom 11. Februar bis 14. März 2005 aufgelegenen Teilzonenplan Thurau hat das Baudepartement, vertreten durch die Rechtsabteilung, den Verfahrensbeteiligten im Rahmen des Rekursverfahrens folgendes bestätigt:

Das Baudepartement wird in der durch den Teilzonenplan Thurau neu geschaffenen Intensiverholungszone Dauerstandplatz bei Neubauten oder wesentlichen Änderungen von Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen, sofern die anwendbaren Grenzwerte durch Massnahmen nach Art. 31 Abs. 1 LSV auf Grund der spezifischen Bedürfnisse der Fahrenden nicht eingehalten werden können, eine Zustimmung nach Art. 31 Abs. 2 LSV erteilen.

b) Verdachtsflächen

Nach dem Verdachtsflächenkataster der Stadt Wil sind im Gebiet Thurau sechs Standorte, v.a. bei der Schiessanlage, aufgeführt: Reg. Nr. 3425B0237 und 3425B0083 in der Massnahmenklasse A, Reg. Nr. 3425B0016 und 3425B0248 in der Massnahmenklasse B, Reg. Nr. 3425B0021 und Reg. Nr. 3425B0243 in der Massnahmenklasse C. Nach Art. 3 der Verordnung

über die Sanierung von belasteten Standorten (SR 814.860; abgekürzt AltIV) dürfen belastete Standorte durch die Änderung von Bauten und Anlagen nur verändert werden, wenn sie nicht sanierungsbedürftig sind und durch das Bauvorhaben nicht sanierungsbedürftig werden; oder wenn ihre spätere Sanierung durch das Bauvorhaben nicht wesentlich erschwert wird. Bei einem Bauvorhaben sind die Verdachtflächen rechtzeitig auf eine mögliche Belastung abzuklären (siehe Merkblätter AFU 179v1 und AFU 178v2; Checkliste des AFU mit Hinweisen für eine historische Abklärung).

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

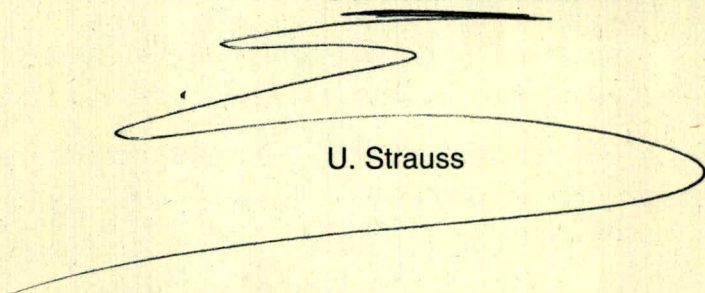
1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1100.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen

Genehmigte Erlasse
Einzahlungsschein

Kopie

BD-RA, AFU-IE, ARE